

Kurzfassung

Neue Vorgaben für die Nährwertkennzeichnung

Grundzüge der neuen Verordnung und Einblicke in die aktuelle Diskussion

Prof. Dr. Reinhard Matissek, Köln

Seit dem 1. Juli 2007 ist die „Verordnung EG Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel“ (Claims-Verordnung) in Kraft. Sie ergänzt die Lebensmittel- und Nährwert-Kennzeichnungsverordnung und regelt nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmittelverpackungen. Diese sind EU-weit nur noch dann zulässig, wenn das Lebensmittel einem noch zu definierenden Nährstoffprofil entspricht und wissenschaftlichen Nachweisen standhält. Die Nährwertprofile werden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) unter Beteiligung der Mitgliedstaaten bis Januar 2009 festgelegt. Schon jetzt aber sorgen zusätzliche freiwillige Hinweissysteme auf Nährstoffe, wie die auf GDA-Basis (Guideline Daily Amount/Richtwert für die Tageszufuhr) oder die Ampelkennzeichnung, für kontroverse Diskussionen.

Verbraucher sollen sich darüber informieren können, was in Lebensmitteln steckt, und vor Irreführung geschützt sein. Bisher wurde das Deutsche Lebensmittelrecht mit der Lebensmittel- und Nährwert-Kennzeichnungsverordnung diesem Anspruch gerecht. Seit dem 1. Juli 2007 werden ergänzend und europaweit einheitlich auch nährwert- und gesundheitsbezogene Auslobungen auf Lebensmitteln geregelt. Die neue Claims-Verordnung soll Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen sowie möglicher Irreführung des Verbrauchers entgegenwirken.

Begrifflichkeiten und neue Regelungen

Nährwertbezogene Auslobungen wie „leicht“ oder „fettarm“ sind nach der neuen Verordnung nur dann erlaubt, wenn sie in der ihr anhängenden Liste aufgeführt sind und die dort festgelegten spezifischen Bedingungen für ihre Verwendung erfüllen. Für gesundheitsbezogene Auslobungen wie „...stärkt die Abwehrkräfte des Körpers“ ist die

Verabschiedung einer Positivliste mit allen zugelassenen Angaben bis spätestens zum 31. Januar 2010 vorgesehen. Neu ist, dass nun auch Aussagen über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos und zur Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern ausgelobt werden dürfen, wenn die Angaben einer wissenschaftlichen Bewertung auf höchstem Niveau standhalten und zugelassen sind.

Umstrittene Ausgestaltung der Nährwertprofile

Für ein Lebensmittel darf nur dann mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Auslobungen geworben werden, wenn es definierten Nährwertprofilen entspricht. Diese charakterisieren ein Lebensmittel anhand seiner Zusammensetzung. Bei der Festlegung von Nährwertprofilen sollen Nährstoffe wie beispielsweise mehrfach und einfach ungesättigte Fettsäuren, verfügbare Kohlenhydrate, Vitamine, Mineralstoffe, Proteine, Ballaststoffe sowie Nährstoffe, deren übermäßige Aufnahme nicht empfohlen wird, wie z. B. Fett, gesättigte Fettsäuren, trans-Fettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, berücksichtigt werden.

„Signposting“ für eine gesündere Lebensmittelauswahl?

Da die Mitgliedstaaten zusätzliche Hinweissysteme auf Nährwerte eines Lebensmittels einführen können, sind verschiedene „Signpostings“ in der Diskussion. Die prominentesten Beispiele sind das britische „Ampelsystem“, das den Gehalt eines Lebensmittels an Fett, Zucker, Salz und gesättigten Fettsäuren mit den Farben Rot, Gelb und Grün markiert, sowie die Angaben von Nährstoffen auf Basis der GDA, die die europäische Lebensmittelindustrie vorstellte. Kritiker sehen die „Ampel“ als Diskriminierung von Lebensmittel an. Nicht der Verzehr eines einzigen Lebensmittels sei entscheidend für die Ausgewogenheit der Ernährung, sondern die Kost insgesamt.

Objektive Lösungen statt wertender Prinzipien

Falls sich eines der Signposting-Systeme durchsetzen sollte, wäre eine objektive Lösung wünschenswert. Wertende Prinzipien wie das „Ampelsystem“ sind abzulehnen. Eine aussagekräftige Nährwertinformation kann aber nur Teil der nach wie vor zu leistenden Aufklärung der Bevölkerung über eine ausgewogene Ernährung und einen insgesamt gesundheitsförderlichen Lebensstil sein.

REDAKTION UND RÜCKFRAGEN

:RELATIONS GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNIKATION MBH

MÖRFELDER LANDSTR. 72 · 60598 FRANKFURT/M. · TEL.: (069) 963652-0 · FAX: (069) 963652-15 · E-MAIL: WPD@RELATIONS.DE